

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Polizeihunde nicht mehr auf Demonstrationen einsetzen

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. Diensthunde der Landespolizei nicht mehr auf Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes einzusetzen,
2. die Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern personell so gut auszustatten, dass sie nicht mehr darauf angewiesen ist, auf Versammlungen Diensthunde einzusetzen,
3. Bissverletzungen von Bürgerinnen und Bürgern durch Diensthunde der Landespolizei statistisch zu erfassen, auszuwerten sowie die betreffenden Hunde, wenn trotz einer zusätzlichen Ausbildung keine Verhaltensänderung eintritt, nicht weiter im Polizeidienst zu verwenden.

Jürgen Suhr, Johannes Saalfeld und Fraktion

Begründung:**Zu Ziffer 1**

Demonstrantinnen und Demonstranten werden durch den Einsatz von Diensthunden einem unkalkulierbaren Verletzungsrisiko ausgesetzt. Diensthunde, die auf Demonstrationen eingesetzt werden, absolvieren zuvor eine Schutzhundausbildung. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf Gehorsamsübungen gelegt. Die Hunde lernen unter anderem, auf ein Kommando der Hundeführerin oder des Hundeführers den für eine Störung im Sinne des Polizeirechts Verantwortlichen zu packen. Dabei „verbeißen“ sich die Hunde nicht, sie fassen lediglich fest mit den Zähnen zu und lassen auf ein Kommando der Hundeführerin oder des Hundeführers auch wieder von dem sogenannten „Störer“ ab. In bestimmten Situationen dürfen die Hunde aber auch ohne ein Kommando der Hundeführerin oder des Hundeführers zufassen, und zwar, wenn der „Störer“ angreift oder flieht.

Die Polizei darf unter bestimmten gesetzlich geregelten Voraussetzungen unmittelbaren Zwang einsetzen. Unmittelbarer Zwang ist gemäß § 102 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes „die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch 1. körperliche Gewalt, 2. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, 3. Waffen.“ Zu den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt gehören nach Absatz 3 neben den Dienstfahrzeugen unter anderem auch die Diensthunde. Ergebnis einer Anwendung unmittelbaren Zwangs kann eine Verletzung des „Störers“, also eine Beeinträchtigung seiner körperlichen Unversehrtheit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Grundgesetz sein. Die Entscheidung darüber, ob im Rahmen einer Versammlung im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz unmittelbarer Zwang angewendet wird, darf nicht dem Diensthund überlassen werden. Das erscheint angesichts des hohen Stellenwerts der Versammlungsfreiheit in unserem Verfassungsgefüge nicht angemessen.

Zu Ziffer 2

Für den Einsatz von Diensthunden auf Versammlungen wird angeführt, ein Diensthund könne eine ganze Einsatzgruppe ersetzen. Diensthunde sollten aber nicht als Sparmaßnahme, sondern nur für solche Aufgaben eingesetzt werden, für die sie besonders gut geeignet sind. Zudem üben die Hundeführerinnen und Hundeführer über die Diensthunde keine absolute Kontrolle aus. Daher wirkt der Einsatz von Diensthunden auf Versammlungen auch erfahrungsgemäß eher eskalierend als deeskalierend.

Zu Ziffer 3

Die Landesregierung war auf Drucksache 6/3126 nicht dazu in der Lage, eine Antwort auf die Frage zu geben, in wie vielen Fällen Bürgerinnen und Bürger in den letzten zehn Jahren durch Bisse von Diensthunden der Landespolizei verletzt wurden. Andere Landesregierungen waren demgegenüber zu derartigen Angaben durchaus in der Lage. Wann, wie oft und unter welchen Umständen ein Diensthund zubeißt, ist aber ein wichtiges Kriterium für seine Verwendbarkeit im Polizeidienst. Diensthunde, die auch nach einer zusätzlichen Ausbildung erneut zubeißen, sollten nicht weiter im Polizeidienst verwendet werden dürfen.